



Satzung TSC Tanzsportclub Olsberg e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.02.1984
geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.04.1985
geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.04.1987
geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.03.1994
geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.03.1997
geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2001
geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSC Tanzsportclub Olsberg e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Olsberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat ausschließlich folgende Zwecke:
 - a. die Pflege des Tanzsportes und Wahrung seines ideellen Charakters.
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Kinder- und Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a. Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

3. Die Abteilung Rehabilitationssport ist Mitglied des
 - a. Behinderten - Sportverbandes Nordrhein - Westfalen e.V.,
Fachverband für Rehabilitation durch Sport (BSNW)
 - b. Deutschen Behinderten - Sportverbandes e. V, (DBS)

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 ff Abgabenordnung (AO).
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine fremde Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Dem Verein können aktive und fördernde Mitglieder angehören.
2. Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, dessen Verhalten den Grundsätzen des Vereines nicht widerspricht.
3. Minderjährige können nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) aufgenommen werden.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt – vorbehaltlich einer Zustimmung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand – mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitritt erklärt wird. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und der/den Vereinsordnung(en) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 28 Tage zum Quartalsende.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen nicht Zahlung von Beiträgen, trotz Mahnung, wenn das Mitglied länger drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens,
 - d) wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher ist jeder Umstand anzusehen, der nach Treu und Glauben die Fortsetzung der Mitgliedschaft als unzumutbar erscheinen lässt (z.B. Handlungen gegen Ziele und Interessen des Vereins; unehrenhaftes Betragen).

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss und die Begründung sind dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

9. Mit Ende der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der in dieser Satzung als verbindlich bezeichneten Ordnungen im TSC Olsberg e.V. Sport zu treiben.
2. Alle Mitglieder – also auch passive Mitglieder und Ehrenmitglieder – über 18 Jahre sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das Recht Anfragen zu stellen. Die gleichen Rechte mit Ausnahme des passiven Wahlrechts stehen den Mitgliedern über 16 Jahren zu. Die Mitglieder unter 16 Jahren werden durch den Jugendvereinswart vertreten. Das aktive Wahlrecht kann nur durch das Mitglied, bei Minderjährigen auch nur durch den Minderjährigen selbst ausgeübt werden.
3. Wird Vereinsvermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder dessen Unbrauchbarkeit oder Verlust herbeigeführt, so ist Schadenersatz zu leisten.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

TSC Tanzsportclub Olsberg e.V., 59939 Olsberg, www.tsc-olsberg.de

5. Mitglieder, die den Austritt aus dem Verein erklärt haben, verlieren das Stimmrecht und das Recht in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und darüber abzustimmen.
6. Mitglieder, deren bisherige oder prognostizierte jährliche Aufwandsentschädigung aus Trainer- und / oder Übungsleitertätigkeit den steuerrechtlichen Freibetrag übersteigt, haben kein passives Wahlrecht zum geschäftsführenden Vorstand.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben monatliche Beiträge.
2. Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
3. In besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, Schwangerschaft, längerem Auslandsaufenthalt usw., kann der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
4. Mitglieder, die länger als zwei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts

§ 7

Organe und Einrichtungen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Vereinsjugendtag
 - d. der Vereinsjugendausschuss
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stimmt über die aus der Tagesordnung ersichtlichen Themen und ggf. Dringlichkeitsanträge ab. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung nebst Tagesordnung auf der Homepage des Vereins unter www.tsc-olsberg.de. Die Veröffentlichung hat mindestens 28 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. den Bericht der / des Vorsitzenden
 - b. Berichte des Kassenprüfers
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl der turnusmäßig neu zu besetzenden Vorstandsmitglieder
 - e. die Wahl der Kassenprüfer (der Verein hat zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeweils einer von ihnen wird auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, der andere im folgenden Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig)
 - f. die Bestimmung eines Mitunterzeichners des Protokolls
 - g. den Veranstaltungskalender
 - h. den Haushaltsvoranschlag
 - i. Anträge auf Satzungsänderung
 - j. sonstige Anträge, Dringlichkeitsanträge (Dringlichkeitsanträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt. Zur Behandlung in der Mitgliederversammlung bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.)
 - k. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung, vom Schriftführer und von einem von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Mitglied zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung, wobei jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme hat.
8. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung als solche inhaltlich bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31.12. des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich gestellt werden. Ihre Annahme bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.

Sonstige Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Anträge, die jeweils mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, gelten als angenommen

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in Textform unter Beifügung der Tagesordnung an jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die zuletzt von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten zu versenden. Der Vorstand kann zur außerordentlichen Mitgliederversammlung Gäste einladen.

§ 9

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendvereinswart.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. der/die Ehrenvorsitzende(n)
 - c. der Vereinslehrwart
 - d. der Vereinssportwart
 - e. der Vereinspressewart
 - f. der/die Leiter/-in der Abteilung Rehabilitationssport und/oder der/die stellvertretende Leiter/in
 - g. maximal drei Beisitzer
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann die Geschäftsverteilung auch anders regeln.

§ 10

Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zum erweiterten Vorstand

1. Der Vorstand - mit Ausnahme des Jugendvereinswartes – wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendvereinswart wird vom Vereinsjugendtag

- ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. .Tritt während einer Wahlperiode der Vorstand oder der Jugendvereinswart aus irgendeinem Grund zurück, dann amtieren die neugewählten Vorstandsmitglieder nur die restliche Wahlzeit.
 3. Über die vorgeschlagenen Kandidaten ist getrennt abzustimmen, so dass jedes wahlberechtigte Mitglied die Möglichkeit hat, für oder gegen jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen.
 4. Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als Vorstandstellen zu besetzen sind, so sind die Kandidaten gewählt, die jeweils mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Falls diese Mehrheit nicht für die erforderliche Anzahl von Kandidaten erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem weitere Kandidaten benannt werden sollen. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
 5. Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als Vorstandstellen zu besetzen sind, so genügt schon im ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Zur Kontrolle der Stimmabgabe soll in diesem Fall durch Stimmzettel erfolgen. Jeder Wähler bezeichnet auf dem Zettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will.
 6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 11

Kinder und Jugendabteilung, Jugendordnung

1. Der Verein hat eine Kinder- und Jugendabteilung, die sich entsprechend der Jugendordnung der Tanzsportjugend im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen eine eigene Jugendordnung gibt.

Zur Kinder- und Jugendabteilung gehören alle Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

2. In diese Satzung werden folgende §§ der Jugendordnung vom 27.04.2014 aufgenommen

§ 5, 5.1: „Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen zuständig und für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.“

§ 12

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und des TSC Olsberg e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a. Turnier- und Sportordnung des DTV e.V.
 - b. Rechts- und Disziplinarordnung des DTV e. V.
 - c. Disziplinarordnung des TSC Olsberg e.V.
 - d. Beitragsordnung des TSC Olsberg e.V.
 - e. Abteilungsordnungen

In ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Beruf, Bankverbindung.

2. Als Mitglied in übergeordneten Organisationen (z.B. dem Landessportbund) kann der Verein verpflichtet sein, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden nur die von der Organisation geforderten Angaben.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder z.B. auf der Vereins-Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

TSC Tanzsportclub Olsberg e.V., 59939 Olsberg, www.tsc-olsberg.de

4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Dabei werden die enthaltenen Daten auf das zur Erfüllung der Funktion notwendige Maß reduziert.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Nichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Satzung sich als nichtig erweisen, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Bis zur Satzungsänderung ist die nichtige Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen auszulegen.